

Grundsatzbeschluss	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Almuth Salentijn 563 - 67 64 563 - 80 10 Almuth.Salentijn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.09.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0554/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.09.2014	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
29.09.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
30.09.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Harmonisierung Trinkwassergebühr und Schmutzwassergebühr beim Steueramt		

Grund der Vorlage

Optimierung der Rekommunalisierung der Trinkwasserversorgung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zwischen der Stadt und dem WAW einerseits und der WSW Energie & Wasser AG andererseits die Trinkwassergebühr mit der Schmutzwassergebühr beim Steueramt zum 01.01.2016 zu harmonisieren.
2. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, die für die Umsetzung erforderlichen Beschlussvorlagen zu erarbeiten.

Unterschrift

Dr. Slawig
Geschäftsbereichsleiter

Salentijn
Betriebsleiterin

Begründung

1.Ausgangslage:

Der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal wurde zum 01.05.2013 gegründet, um die Trinkwassersparte zu rekommunalisieren. Die entstandene Struktur gilt es jetzt zu optimieren. Die verwandten Gebühren – Trinkwasser und Schmutzwasser- sollen bürgerfreundlich zusammengeführt werden. Die Arbeitsprozesse sollen ökonomischer gestaltet und Synergien gehoben werden.

Die Abwassergebühr wird z.Zt. für den WAW weiter vom Steueramt mit den anderen grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren festgesetzt. Hinsichtlich der Festsetzung der Wassergebühr bedient sich der WAW der WSW Energie & Wasser AG als sogenannten unselbständigen Verwaltungshelfer. Auf der Grundlage des mit dem Eigenbetrieb geschlossenen Pacht-und Betriebsführungsvertrages wurden von der WSW Energie & Wasser AG vor diesem Hintergrund kaufmännische Dienstleistungen wie z.B. das Finanz- und Rechnungswesen übernommen.

Das erste Jahr nach der Übertragung der Wasserversorgung auf den Eigenbetrieb hat gezeigt, dass das Auseinanderfallen der unterschiedlichen Gebührenmaßstäbe beim Schmutzwasser und beim Trinkwasser für die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr nachvollziehbar ist. Aus der Perspektive der Gebührenzahler ist es daher wünschenswert, die Bemessung der Gebühren ausgehend von der auf dem Grundstück verbrauchten Menge Wasser in m³ zu vereinheitlichen.

Desweiteren hat sich gezeigt, dass insbesondere die Schnittstelle zwischen dem Verwaltungshelfer einerseits und der Finanzbuchhaltung als zuständiger Vollstreckungsbehörde andererseits für den Bereich des Mahn- und Vollstreckungswesens zu unerwartet hohem Aufwand führt, der so nicht beibehalten werden sollte. Vor diesem Hintergrund soll im Projekt eine neue Abgrenzung hinsichtlich der kaufmännischen Dienstleistungen gefunden werden.

2.Projektbeschreibung

Die Zusammenführung der verwandten Gebühren ist so geplant, dass ab 2016 die Festsetzung der Wassergebühren zusammen mit den anderen grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren unter dem bisherigen Grundabgabenkassenzeichen des Steueramtes erfolgt. Für die Grundsteuer und alle Gebühren würden die gleichen Quartalsfälligkeiten gelten. Anders als bei der Abfall-, der Straßenreinigungs- und der Regenwassergebühr ist geplant, dass für die Trinkwasser- und die Schmutzwassergebühr zunächst im Jahresbescheid für alle vier Quartale eine Vorausleistung festgesetzt wird. Unterjährig soll weiter nach der Ablesung des Wasserzählers wie gewohnt die Abrechnung für einen etwa einjährigen Ablesezeitraum erfolgen. Ein unterjähriger Abrechnungsbescheid würde künftig allerdings nicht nur die Wassergebühren, sondern auch die Schmutzwassergebühren für den gleichen Ablesezeitraum exakt abrechnen und die weiteren Vorausleistungen bis zum Jahresende festlegen.

Voraussetzung für die Zusammenführung ist, dass in einem ersten Schritt die Kassenzahlen, die z.Zt. beim Eigenbetrieb WAW noch auf Mieter lauten, auf den jeweils zuständigen Eigentümer umgeschrieben werden. Die Anzahl der betroffenen Mieter-Kassenzahlen ist noch zu ermitteln, um zu klären, in welchem Zeitraum hier ein Wechsel umgesetzt werden kann. Der Grundstückseigentümer würde künftig sämtliche grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren – worunter dann auch die Wassergebühr fallen würde – über die Nebenkosten abrechnen.

Die Neuorganisation der kaufmännischen Dienstleistungen wird voraussichtlich so gestaltet sein, dass die bisher durch die WSW Energie & Wasser AG übernommenen kaufmännischen Dienstleistungen aus Gründen der Prozessökonomie überwiegend auf die städtische Finanzbuchhaltung übergehen werden.

3. Positive Effekte / Projektziele

a) Bürgerfreundlichkeit

Die Bürgerinnen und Bürger könnten künftig die Bemessung der Schmutzwassergebühr unmittelbar nachvollziehen, da nicht Vorjahresverbräuche, sondern die aktuell abgelesenen Wasserverbräuche zur Grundlage gemacht werden. Die Berechnungen in m³ Wasser stimmen z.Zt. aufgrund des Schmutzwassergebührenmaßstabes nicht überein, da sich die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwasserbezug in dem letzten mit zwölf Monaten zusammenhängenden Ablesezeitraum bemisst, der bis in das vorletzte Jahr zurückgehen kann. Bei Objekten, die unterschiedlich genutzt werden (ein Jahr vielköpfige Familie, dann Single-Haushalt) zahlen Nachmieter z.Zt. höhere Schmutzwassergebühr für höhere Wasserverbräuche der Vorgänger, da diese mittels des beschriebenen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes ermittelt wird.

Die Gebührenzahler müssten nach einer Zusammenführung nicht mehr auf zwei unterschiedliche Konten mit zwei unterschiedlichen Kassenzahlen einzahlen. Sie müssten Eigentumswechsel, Adressänderungen, Änderungen der Kontoverbindung etc. nur noch dem Steueramt und nicht zusätzlich dem Eigenbetrieb WAW melden.

Mit der Zusammenführung der Gebühren beim Steueramt ergibt sich der positive Effekt, dass die Bürgerinnen und Bürger künftig nur eine Anlaufstelle hätten, um ihre Angelegenheiten zu den Grundabgaben zu regeln. Personell ist der Eigenbetrieb WAW z.Zt. nicht so ausgestattet, um eine der Präsenz des Steueramtes entsprechende Präsenz für Publikumsverkehr anbieten zu können.

b) Synergie-Effekte

Durch die Zusammenführung der Gebühren im Steueramt ergeben sich Synergie-Effekte. Die bürgerfreundliche Lösung, dass nur an einer Stelle Änderungen zu Stammdaten (Adresse, Bevollmächtigter, Insolvenzverwalter, Kontoverbindung etc.) mitzuteilen sind, reduziert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand. Auch ein Eigentumswechsel wäre jetzt nur in einem Kassenzahlen nachzuvollziehen und nicht zweifach, einmal im Kassenzahlen für die Grundabgaben und darüber hinaus im Kassenzahlen Wassergebühr für den Eigenbetrieb. Besonderheiten, die für die

Bemessung der Trinkwassergebühr und der Schmutzwassergebühr gleichermaßen relevant sein können (Wasserverluste, Abzugsmengen), könnten an einer Stelle verarbeitet werden.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Rekommunalisierung im Hinblick auf Buchungs- und Vollstreckungswege zunächst Provisorien hingenommen, die jetzt in eine prozessökonomische Lösung überführt werden sollten. So hat die WSW Energie & Wasser AG für die Verwaltung der Wassergebühren von der Einrichtung eines eigenen Mandanten im SAP-Verfahren abgesehen. Des Weiteren wurde kein Datenträgeraustausch zwischen der WSW Energie & Wasser AG und der Finanzbuchhaltung für die Vollstreckung installiert mit der Folge, dass die Überleitung einer offenen Wassergebührenforderung in die Vollstreckung z.Zt. mit hohem manuellem Aufwand, insbesondere bei der Finanzbuchhaltung verbunden ist. Bei Zusammenführung der Gebühren unter dem Kassenzeichen des Steueramtes würde diese Schnittstelle entfallen. Die offenen Gesamtforderungen würden gemeinsam gegenüber dem säumigen Gebührenzahler angemahnt und vollstreckt. Stundungen und Ratenzahlungen würden gemeinsam abgewickelt.

c) Rechtssicherheit

Die Zusammenführung der Gebühren bei der Stadt räumt nicht zuletzt verbliebene Restrisiken aus.

Der Pacht- und Betriebsführungsvertrag beinhaltet Verabredungen zur Ausgestaltung der Tätigkeit des sogenannten unselbständigen Verwaltungshelfers im Zusammenhang mit der Abwicklung der Wassergebühren, die der bisher ergangenen Rechtsprechung standhalten. Allerdings steht eine Entscheidung des OVG Münster zu der Frage, mit welchen konkreten Tätigkeiten ein Verwaltungshelfer zulässigerweise betraut werden darf, noch aus, so dass die Zusammenführung der Gebühren im Steueramt für die Zukunft die notwendige Rechtssicherheit bietet.

Auch die gemeinsame Festlegung des Grundstückseigentümers als Gebührenpflichtigen ist aus Rechtsgründen angezeigt. Für die Schmutzwassergebühr gilt, dass der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig ist. Da die WSW Energie & Wasser AG in der Vergangenheit jedoch auch Wasserlieferverträge mit Mietern abgeschlossen hat, und im Zuge der Rekommunalisierung zunächst die bisher bestehende Struktur im öffentlichen Recht abgebildet werden musste, sind nach der Wassergebührensatzung Grundstückseigentümer und Mieter gleichermaßen gebührenpflichtig und haften als Gesamtschuldner.

Gebührenrechtlich ist die Heranziehung von Mietern möglich. Sie birgt allerdings nach neuerer Rechtsprechung die Gefahr, dass bei entsprechender Gestaltung einer Satzung insgesamt nicht mehr von einer grundstücksbezogenen Benutzungsgebühr ausgegangen werden könnte. Hierdurch würde der Vorteil entfallen, dass die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück einer bevorzugten Befriedigung im Falle einer Grundstücksverwertung unterliegen.

4. Projektumsetzung

Die Stadt und die WSW Energie & Wasser AG haben sich auf die gemeinsame Umsetzung des Projektes „Harmonisierung der Wassergebühr und der Schmutzwassergebühr beim Steueramt“ verständigt.

Auftraggeber des Projektes sind Herr Dr. Slawig für die Stadt und Herr Feicht für die WSW Energie & Wasser AG.

Projektbetreuer bzw. Projektpate sind Herr Dölle für die Stadt (Ressortleiter Finanzen) und Herr Bogun (Leiter Finanz- und Rechnungswesen/Konzerncontrolling) für die WSW Energie & Wasser AG.

Die Projektleitung besteht aus Frau Salentijn (Betriebsleitung WAW und Steueramtsleitung) und Herrn Münch (Sonderprojekte der Geschäftsführung).

Es soll die folgenden Teilprojekte geben:

Teilprojekt 1: IT Umsetzung Veranlagungsdaten

Teilprojekt 2: Umsetzung Forderungsdaten

Teilprojekt 3: Neuorganisation Kaufmännische Dienstleistungen

Teilprojekt 4: IT Umsetzung Neuorganisation Kaufmännische Dienstleistungen

Teilprojekt 5: Personal und Organisation

Teilprojekt 6: Rechtsfragen

Die IT-Projekte benötigen zeitlich den größten Vorlauf und stehen daher zunächst im Fokus.

Die Meilensteine des Projektes sind wie folgt zu beschreiben:

September 2014	Grundsatzentscheidung des Rates
Herbst 2014	Bauftragung Software-Firmen insbesondere für die Anpassung der Steueramts-Software
Herbst 2014 bis Frühjahr 2015	Umstellung vom Mieter auf den Eigentümer
Herbst 2014 bis Frühjahr 2015	Erarbeitung der Personalfragen
Frühjahr bis Sommer 2015	Erarbeitung der Neuorganisation der Kaufmännischen Dienstleistungen
September 2015	Ratsdrucksachen für die Satzungsänderungen
Herbst 2015	Tests und Altdatenübernahmen
Januar 2016	Grundabgabenbescheide mit Wassergebühren

5. Auswirkungen/Kosten

Die Umstellung wird im Hinblick auf den Personaleinsatz Auswirkungen sowohl bei der WSW Energie & Wasser AG als auch bei der Stadt haben. Ungeachtet der zu erwartenden Synergien müssten das Steueramt und die Finanzbuchhaltung mit Personal verstärkt werden. Beim Verwaltungshelfer würde im Gegenzug Aufwand für Sachbearbeitung in noch zu ermittelnder Größenordnung entfallen. Im Teilprojekt 5 „Personal und Organisation“

werden diesbezüglich gemeinsam Lösungen erarbeitet, denen hier nicht vorgegriffen werden soll.

Ungeachtet dessen führt das Projekt an sich zu Aufwand bei der Stadt und bei der WSW Energie & Wasser AG, der aufgrund der beschriebenen Projektziele (Bürgerfreundlichkeit, Synergie-Effekte, Rechtssicherheit) gerechtfertigt erscheint.

Die Kosten können wie folgt grob prognostiziert werden:

Stadt/WAW:

Software-Entwicklung im Grundabgabenverfahren:	ca. 130.000,- € brutto
Beratungsleistung durch BPC:	ca. 50.000,- € brutto
Externe Rechtsberatung:	ca. 10.000,- € brutto

Gesamt Stadt/WAW: ca. 190.000,- € brutto

WSW:

Software-Entwicklung Datenverschneidung:	ca. 40.000,- € netto
Dienstleister Teilprojekt Datenverschneidung:	ca. 40.000,- € netto

Gesamt WSW: ca. 80.000,- € netto

Demografie-Check

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check

Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Projektes sind gebührenrefinanziert.

Zeitplan

Die Umsetzung der Harmonisierung der Gebühren erfolgt zum 01.01.2016.